Satzung der Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg e.V. (KGS)

- Vom 23.03.2016 mit den Änderungen vom 28.02.2022 und Ergänzungen vom 12.11.2025.-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 20.Oktober 1981 gegründete Kanu-Verein trägt den Namen Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg e.V. (KGS) und hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind: die Buchstaben KGS in gelber Schrift auf blauem Grund.
3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden: Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV),
   Landessportverband Schleswig- Holstein e.V., Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Kanusports sowie die Förderung und Pflege weiterer geeignet erscheinender Sportarten, ferner die Kenntnisse über Natur, Umwelt und die Anforderungen an eine umweltgerechte Ausübung des Kanusports zu erweitern.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Förderung sportlicher Unternehmungen
   - Ausleihe von vereinseigenem Bootsmaterial und Material zur Ausübung des Kanusports
   - Erhalten und Betreiben eines eigenen Bootshauses und zur Verfügung stellen von Bootslagerplätzen für vereins- und mitgliedereigene Kanus.
   - Förderung der Jugendarbeit
3. Der Verein bekennt sich zum Amateursport.
4. Verbot zur Verfolgung parteipolitischer Ziele
   - Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
   - Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 2.1 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 2.2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und über die Vertragsbeendigung. Über die Ausführung des Abschlusses von Dienstverträgen sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins durch die Tätigkeit für diesen entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildungskosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen sich in einem angemessenen Rahmen halten und wenn sie mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige Antragsteller benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde beim Gesamtvorstand gegeben, der dann innerhalb von 14 Tagen endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
4. Der angenommene Aufnahmeantrag begründet den Eintritt in den Verein jedoch erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das Jahr der Aufnahme.
5. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können nur in den Verein aufgenommen werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist und die Aufsichtspflicht wahrnimmt.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
8. Fördermitgliedschaft

a. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg e.V. unterstützt (§ 2). Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
Ihnen steht kein Recht auf Nutzung eines Bootsplatzes zu.
Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

b. Der Wechsel des Status eines Fördermitglieds zum Status eines ordentlichen Mitglieds kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsersten erfolgen. Die entsprechende Differenz der Beiträge wird entsprechend zum gleichen Monatsersten fällig.

c. Der Wechsel des Status eines ordentlichen Mitglieds zum Status eines Fördermitglieds kann ausschließlich zum Jahreswechsel erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe des letzten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich einen jährlichen Arbeitsdienst abzuleisten. Die notwendigen Arbeiten legt der Vorstand fest. Ersatzweise ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in Härtefällen vom Arbeitsdienst und der Zahlung des Ausgleichsbetrages befreien.

§ 5 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Kassenprüfer

§ 5.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird je nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie dient der Information, Aussprache und Beschlussfassung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung wird an dem in der Einladung bezeichneten Ort von dem
   1. Vorsitzenden oder einem von ihm ernannten Mitglied des gesetzlichen Vorstands geleitet. Mitglieder können auch ohne persönliche Anwesenheit virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben, soweit vom Vorstand die technischen Voraussetzungen hierfür am Versammlungsort geschaffen worden sind.
6. Die Mitgliederversammlungen sind bei termingerechter Einladung beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich und virtuell anwesenden Mitglieder und gegebenenfalls der schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nach dem Gesetz oder dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

8. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der persönlich und virtuell anwesenden Mitglieder und gegebenenfalls der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet – außer bei Personenwahl – die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
11. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Ein in der Versammlung gestellter
    Dringlichkeitsantrag ist zu behandeln, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ihn mit einfacher Mehrheit unterstützen. Über Anträge auf Vertagung ist sofort abzustimmen. Bei einfacher Stimmenmehrheit wird der betreffende Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.
12. Der Vorstand ist dazu verpflichtet im 1. Quartal des Jahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
13. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
    - Wahl des Vorstandes
    - Genehmigung der Jahresrechnung
    - Entlastung des Vorstandes
    - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
    - Aufgaben des Vereins
    - Satzungsänderungen
    - Auflösung des Vereins

§ 5.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Das sind:
   1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und der Kassenwart.
   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Sie haben die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu beachten.
2. Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören neben dem gesetzlichen Vorstand an:
   - Schriftführer
   - Wanderwart
   - Jugendwart
   - Bootshauswart

   Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten ist.

3. Über die Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, beruft der Vorstand von sich aus kommissarisch einen Vertreter.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes bestimmt der Vorstand die kommissarische Besetzung aus seinen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Fallen zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes aus, ist eine sofortige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 5.3 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vergeben.
2. Ehrenvorsitzende(r) kann jeweils nur ein Vereinsmitglied zurzeit sein. Sie/Er wird auf Lebenszeit gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere langjährige Verdienste um den Verein verliehen. Die Vorschläge des Vorstandes bedürfen in beiden Fällen der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Jahresbeitrag befreit.
4. Die Auszeichnung mit der Würde eines „Ehrenmitgliedes“ oder „Ehrenvorsitzenden“ ist mit keinen Sonderrechten verbunden.

§ 5.4 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kassenführung und Beiträge

1. Der Kassenwart hat sämtliche Geldgeschäfte zu erledigen.
2. Jedes Mitglied hat den jeweils auf der letzten Mitgliederversammlung festgesetzten
   Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge bis spätestens zum 01.03. des laufenden Jahres durch Einzahlung, Überweisung oder Lastschriftverfahren auf das Bankkonto des Vereins auszugleichen.
3. Sollten Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, so soll der Kassenwart die Rückstände anmahnen und eintreiben.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie werden für 2 Jahre gewählt, jeweils um 1 Jahr versetzt. Wiederwahl ist möglich.
2. Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 8 Haftung

1. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl-, Personen- und Sachschäden auf dem Vereins-Grundstück und außerhalb. Jedes Mitglied betätigt sich im Verein freiwillig und auf eigenes Risiko. Insbesondere für Unfälle, welche auf mangelnde Schwimmfähigkeit zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.
2. Der Verein bietet seinen Mitgliedern Versicherungsschutz im Rahmen der durch den Landes-Sport-Verband Schleswig-Holstein e.V. abgeschlossenen „Sportversicherungsvertrag“ und die durch den Deutscher Kanu-Verband e.V. angebotene „DKV-Gruppen-Unfall-Versicherung“. Maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen, über die sich jedes Mitglied selbst zu informieren hat.
3. Auf dem Vereinsgelände üben der Vorstand und die von ihm Beauftragten das Hausrecht aus. Bei Gefahr im Verzuge sind hierzu auch alle gerade anwesenden Mitglieder berechtigt.
4. Der Verzicht auf alle Ansprüche gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie die KGS Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat. Das Mitglied hat sich auf eigene Kosten zusätzlich zu versichern, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter oder Beauftragte des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, in der dann die anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind.
3. Sämtliche Beschlussfassungen in diesem Fall müssen mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind umgehend von der Vereinsauflösung zu informieren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein e.V., der wiederum dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kanufördernde Zwecke zu verwenden hat.

§10 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
   - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
   - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
   - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
   - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als
dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die für die Beitragserhebung erforderlich gewesenen personenbezogenen Daten ausgetretener Mitglieder werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten i.S.d. Abgabenordnung für steuerliche Zwecke noch 10 Jahre, beginnend mit Ablauf des Jahres des Austrittes aus dem Verein, aufbewahrt. In Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz erfolgt erst nach Ablauf dieser Frist eine endgültige Löschung der Daten.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2025 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Tag der Eintragung verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.